

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/AV-GA-85-5/26

Bearbeiter
Kunyik

63 57 11
DW 2291

23. April 1985

Betrifft

Gesetz, mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz geändert wird; Motivenbricht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	24. APR. 1985
Ltg.:	154/V-13
F. - Aussch.	

Der Entwurf einer Novelle zum Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz bezweckt vor allem die Anpassung des im § 2 Abs. 1 festgesetzten Abgabenhöchstbetrages an die bestehenden Geldwertverhältnisse. Der derzeit geltende Höchstsatz von S 4.500,-- wurde bereits mit dem Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. 98/1969, eingeführt und ist seit 1. März 1969 anzuwenden.

Ein Blick auf die Abgabebemessung bei anderen Gebietskörperschaften im Vergleichszeitraum zeigt, daß die meisten Bundesländer in den letzten Jahren die Geldwertverluste durch eine starke Anhebung der Abgabenhöchstsätze ausgeglichen haben.

So wurden die Abgabenhöchstsätze in Kärnten 1979 auf S 7.000,--, in Oberösterreich 1980 auf S 7.000,--, in Salzburg 1977 auf S 6.300,--, in der Steiermark 1982 auf S 9.000,--, im Burgenland 1983 auf S 7.000,-- und in Vorarlberg 1974 auf S 15.000,--, in Angelegenheiten des Grundverkehrs und der Baupolizei jedoch auf S 50.000,--, angehoben.

Im Bereich der NÖ Landesverwaltung konnten die Landes-Verwaltungsabgaben bei allen Tarifierhöhungen seit 1969 im allgemeinen noch im Rahmen des 1969 festgesetzten Höchstsatzes an die Teuerungen angepaßt werden. Diese Höchstgrenze wird voraussichtlich auch für weitere Anpassungen vieler Abgabentatbestände genügen. Anlässlich der Erstellung eines Entwurfes zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984 zeigte sich jedoch deutlich, daß für einzelne Tatbestände infolge der Begrenzung durch den geltenden Höchstsatz die Festsetzung einer

angemessenen Abgabe nicht mehr möglich war. Dem Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, wonach die Abgabe unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei abgestuft festzusetzen ist, könnte somit in derartigen Fällen erst nach einer entsprechenden Anhebung des Höchstbetrages voll entsprochen werden. Auf Grund von diesbezüglichen Berichten der befaßten Abteilungen kann konkret damit gerechnet werden, daß nach einer entsprechenden Erhöhung des Abgabenhöchstbetrages vor allem in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (Verleihung der Staatsbürgerschaft) und in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten, natürlichen Heilvorkommen und Kurorte (Bewilligung größerer Krankenanstalten oder Kuranstalten) Vorschläge auf wesentliche Erhöhung einzelner Tarifsätze erfolgen werden.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Abgabenhöchstbetrages soll somit im allgemeinen nur eine Anpassung der Verwaltungsabgaben an die Geldwertänderungen seit 1969 ermöglichen. Der Index der Verbraucherpreise 66 stieg vom März 1969 bis Februar 1985 um rund 145 %. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den Höchstsatz von S 4.500,-- auf S 9.000,-- zu erhöhen. Neben dieser allgemeinen Geldwertanpassung erscheint jedoch die Festlegung von besonderen Abgabenhöchstsätzen für jene Tatbestände erforderlich, welche wegen eines besonderen Verfahrensaufwandes oder wegen besonderer Interessen der Parteien auch abgabemäßig aus dem allgemeinen Zusammenhang herausragen sollten. Derartige Tatbestände sind Ausländerrechtsgeschäfte und die Bewilligung von Großkraftwerken in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Die Aufwendungen für derartige Verfahren übersteigen den durchschnittlichen Aufwand eines Verwaltungsverfahrens um ein Vielfaches. Es werden deshalb auf Anregung der zuständigen Abteilungen der besondere Höchstsatz von S 12.000,-- für Angelegenheiten des Ausländergrundverkehrs und von S 25.000,-- für Naturschutzangelegenheiten vorgeschlagen. Durch die Einführung dieser besonderen Höchstsätze neben dem allgemeinen Höchstsatz soll auch zum Ausdruck kommen, daß die Abgabebeträge im allgemeinen im Bereich der ursprünglich vorgesehenen Wertrelationen verbleiben und grundsätzlich nur im Hinblick auf den Geldwert geändert werden sollen. Die Erhöhungen des Abgabenhöchstsatzes lassen jedoch keineswegs unzumutbare Erhöhungen bei allen Tarifsätzen befürchten, da eine Be-

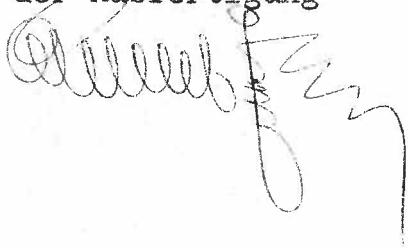
lastung der Bevölkerung durch allzu einschneidende Steuererhöhungen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Die Neufestsetzung des Höchstbetrages würde jedoch der Landesregierung für längere Zeit die Möglichkeit geben, die Abgabewerte der Landes-Verwaltungsabgaben allmählich an Geldwertänderungen anzupassen.

Die Änderungen im § 1 Abs. 3 und im § 8 bezwecken nur die Angleichung an analoge Vorschriften über Bundes-Verwaltungsabgaben. Im § 1 Abs. 3 wird unter die bereits bestehenden Befreiungen von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben eine weitere Befreiung eingereiht, welche die Zuerkennung von Sachverständigengebühren sowie die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Anfertigung von Aktenkopien betrifft. Diese Befreiung entspricht dem § 78 a AVG 1950, idF BGBl.Nr. 199/1982. Dadurch sollen steuerliche Belastungen der Parteien durch die Einführung bzw. Neuregelung parteienfreundlicher Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens verhindert werden. Im § 8 wird durch die Einführung der Worte "der notwendige Unterhalt des Beteiligten" anstatt bisher "der notdürftige Unterhalt der Partei" eine terminologische Angleichung an § 79 AVG 1950 erzielt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Ludwig', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.